

Auszüge aus dem Urteil der Revisionskammer des HTTV (in folgender Besetzung: Bernhard Binnewies als Vorsitzender, Susanne Schubert als Beisitzerin und Gerd Pieschel als Beisitzer), veröffentlicht im „Plopp“, Ausgabe 02/02, 07.02.2002, Seite 4:

Wichtiger Hinweis der Revisionskammer für alle Rechtsorgane des HTTV

Aufgrund eines Verfahrens musste sich die Revisionskammer mit der Fragestellung auseinandersetzen, ob für Bestrafungen im Rahmen der Strafordnung (StO) des HTTV als Grundlage für eine sog. Verbands-/Vereinsstrafe grundsätzlich ein Verschulden (Vorsatz bzw. Fahrlässigkeit) vorliegen muss, oder eine Pflichtverletzung bzw. ein Versäumnis als Grundlage für die Festsetzung einer Strafe ausreicht. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Falles hat die Revisionskammer weiter recherchiert und uns folgenden Auszug aus der Urteilsbegründung zur Veröffentlichung zugesandt.

Die Redaktion

Obgleich die Revisionskammer in der Sache selbst (das anstehende Verfahren, die Redaktion) nicht abschließend entscheiden kann, sieht sie sich jedoch wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Verfahrensgegenstandes genötigt, folgende rechtliche Hinweise zu geben, welche die Berufungskammer in ihrer neuen Entscheidung zu beachten hat:

Obwohl nicht in Ziff. 8.1 RO aufgeführt, nimmt die Revisionskammer das vorliegende Verfahren zum Anlass, ergänzend zu dieser Bestimmung noch anzuführen, dass bei Rechtsausführungen in Urteilen zitierte Fundstellen aus Rechtsprechung und/oder Literatur in Ablichtung/en dem Urteil beigefügt werden müssen, damit das Urteil in sich für die Parteien des Verfahrens ohne Einschaltung eines Rechtsanwalts verständlich, nachvollzieh- und überprüfbar ist.

[...]

Bindend für alle Rechtsorgane des HTTV (3.7.3 RO) stellt die Revisionskammer fest, dass eine Bestrafung aus dem (Ordnungsstrafen) Katalog der Ziff. 2.2.4. StO nur eine objektive Pflichtverletzung und kein Verschulden voraussetzt. Insoweit wird der Rechtsauffassung des Verbandrechtsausschusses, die sich im Ergebnis im wesentlichen auf Literaturmeinungen stützt und grundsätzliche Inhalte der zitierten Entscheidungen, insbesondere des BGH, weder genau erörtert und zitiert noch sich mit diesen juristisch exakt auseinandersetzt, **nicht gefolgt.**

Nach der herrschenden Auffassung in Rechtsprechung und Literatur sind die von einem Verein/Verband gegen Mitglieder verhängte Strafen keine Vertragsstrafen; aufgrund seiner Autonomie kann der Verein/Verband gegen seine Mitglieder eine Strafe verhängen (siehe auch 2.7.2 der Satzung des HTTV).

Zur Verhängung einer Vereinsstrafe ist nach der **noch heute** geltenden Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes das Vorliegen von Verschulden nicht unbedingte Voraussetzung. Aus-

drücklich billigt der Bundesgerichtshof **nicht** die in der Literatur vertretene Auffassung, dass für die Vereinsstrafe in der Regel Verschulden zu fordern sei. Auch in der Literatur wird zum Teil die Auffassung vertreten, dass die Satzung jedenfalls für bestimmte Tatbestände vom Erfordernis eines Verschuldens absehen und eine objektive Pflichtverletzung genügen lassen kann. Insoweit wird die Formulierung des BGH, dass ein Verschulden für die Verhängung kleinerer Strafen nicht erforderlich sei, zu mindestens nicht widersprochen. Soweit hier in der Literatur durch Interpretationen dieser Entscheidungen als auch im Wege der vermeintlichen Rechtsfortbildung versucht wird, als Voraussetzung einer jeglichen verbandsrechtlichen Ahndung das Erfordernis eines Verschuldens anzunehmen, vermag sich die RK dieser Meinung nicht anzuschließen.

In der Satzung des HTTV als auch in der RO und StO fehlt (zulässigerweise) eine entsprechende Bestimmung, wonach jede Bestrafung ein Verschulden voraus bzw. nicht voraussetzt.

Gleichwohl werden die Strafen der StO unter Verschuldensgesichtspunkten durch die Vorgabe eines Strafrahmens differenziert.

Grundsätzlich ist den Rechtsorganen aufgrund 2.1 StO und den einzelnen Strafbestimmungen der StO, die einen Strafrahmen vorgeben, bei der Festlegung der Höhe einer Geldstrafe als auch der Dauer einer Sperre ein Ermessensspielraum gegeben, der im wesentlichen auch durch die Prüfung des Grades des Verschuldens bestimmt ist.

Dieser Ermessensspielraum ist bei der Verhängung einer Strafe aus 2.2.4 StO, die den Charakter kleinerer Strafen haben, welche nicht zugleich als ein Verstoß gegen die Gruppenethik gewertet werden können, nicht gegeben.

Nach 2.2.4 StO **müssen** die dort aufgeführten Strafen ausgesprochen werden. 2.2.2 StO bezeichnet die Strafen nach 2.2.4 als Ordnungsstrafen. Nach Auffassung der Revisionskammer genügt daher eine objektive Pflichtverletzung und ein Verschulden ist nicht erforderlich.

Diese Auffassung wird zusätzlich durch 2.2.5 StO gestützt, wonach zu Unrecht ausgesprochene Strafen eines Klassenleiters nach 2.2.4 StO durch diesen formlos innerhalb einer Verbandsrunde zurückgenommen werden können.

Dies ist den Rechtsorganen bei allen anderen Strafen der StO nicht möglich und kennzeichnet daher diese Strafen als „reine“ Ordnungsstrafen.

Bernhard Binnewies, Vorsitzender RK

Gerd Pieschel, Beisitzer RK

Susanne Schubert, Beisitzerin RK